

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 23. Juni 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gauting
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Fachoberschule Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung der Grundstücke Fl. Nrn. 9/9 (T), 572/10 und 572/19, Gemarkung Starnberg als Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg

Das Landratsamt hat am 11.06.2021 einen Ergänzungsbescheid zur Baugenehmigung für den Neubau von 21 Wohnungen und einer KiTa mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 347, 348/4 und 348/5, Gemarkung Starnberg, Bahnhofstraße 7 und Dinarstraße 3 + 5 an die B7 Immobilien GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gauting

Das Landratsamt hat am 14.06.2021 die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 131, 131/3, Gemarkung Gauting, Bahnhofstraße 1-3, 82131 Gauting, an die Allgemeine LANDESBODEN Grundbesitz GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

- ◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Fachoberschule Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 09.06.2021 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Fachplanungsleistungen Haustechnik HLS und MSR (FOS_EU_19/21), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabepattform <https://plattform.aumass.de/Veroeffentlichung/av149567-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 15.06.2021

Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung der Grundstücke Fl. Nrn. 9/9 (T), 572/10 und 572/19, Gemarkung Starnberg als Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, die Grundstücke mit den Fl. Nrn. **9/9 (T), 572/10 und 572/19**, Gemarkung Starnberg, als **Ortsstraße** zu widmen.

Inhalt der Widmung:

Nepomukweg: Fl.Nrn. 9/9 (T), 572/10 und 572/19, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt: Abzweigung vom Schiffhüttenweg

Endpunkt: Grenze zwischen Fl. Nr. 10/1 und 12, Gemarkung Starnberg

Länge in Metern: circa 127

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen: Keine

Die Widmung sowie die genaue Lage dieser Straße (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung tritt zum 24.06.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 09.06.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.720.400,-€

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.598.000,-€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.383.400,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

a) für die Realschule auf 394.700,- €
b) für das Gymnasium auf 798.700,- €
festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

a) für die Realschule 107.300,- €
b) für das Gymnasium auf 199.300,- €
festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.500.000,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

ZWECKVERBAND FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM WESTLICHEN TEIL DES LANDKREISES STARNBERG

Gilching, den 14. Juni 2021

Manfred Walter, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 23. Juni 2021

Seite 2

Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.5.2021 hierzu seine Stellungnahme abgegeben und die Haushaltssatzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 23.6.2021 öffentlich

bekannt gemacht worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Satzung des Zweckverbandes vom 23.6.2021 bis 21.7.2021 im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. O1-02) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung und der

Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. O1-02) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.